Allgemeine Kirchen-Zeitung.

Die heilige Schrift

F.O.

Dinstag 22. November 1825. Nr. 159.

Auch die größten Naturgaben können den Mangel an Uebung nicht ersetzen.
F. V. Reinhard.

Nachrichten von der homiletischen Gesellschaft oder der homiletischen Uebungsanstalt zur näheren Vorbereitung auf die Führung des Predigtamts, in Halle. (Beschluß.)

Die Verfassung der homiletischen Gesellschaft.

1) Diese Gesellschaft besteht eines Theils aus ordentlichen, andern Theils aus außerordentlichen Mitgliedern, deren Zahl mit jedem Jahre hat erhöhet werden müssen, da die Menge derer, welche aufgenommen zu werden wünschten, sich mehrte, und man so ungern Jemanden, der ein aufrichtiges, aus wahrem Gefühle des Bedürfnisses entspringendes Verlangen an den Uebungen dieses Vereins Theil zu nehmen zeigte, bei vorausgesetzter Würdigkeit, die Aufnahme versagen wollte. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder war ursprünglich auf zwölf vestgesetzt, die der außerordentlichen nicht näher bestimmt. Jene mußten aber bald vermehrt werden. Endlich ward es nöthig, die ordentlichen Mitglieder in zwei Hälften zu theilen. Doch soll die Zahl der sämmtlichen Mitglieder nicht viel über fünfzig steigen, und dieß auch nur in Folge der Umstände. *)

2) Die ordentlichen Mitglieder nehmen Theil an allen Uebungen; die außerordentlichen nur an den Versammlungen. Jene sind in denselben als Beurtheiler, diese nur als Zuhörer zugegen. Doch werden auch diese zuweilen um ihre Meinung befragt, und haben einen Predigtentwurf einzureichen; auch führen sie der Reihe nach das Tagebuch der Gesellschaft.

*) Die mit jedem Halbjahre wachsende Menge der Theologie Studirenden auf unsrer Universität (die von Michaelis 1823 bis Ostern 1824 bis zu 723 gestiegen war, und von Ostern bis Michaelis 1824 643 betrug), brachte es mit sich, auch davon eine Ausnahme zu gestatten und eine noch größere Zahl von Mitgliedern aufzunehmen, so daß sie schon oft auf 70 gestiegen ist. Höher aber darf sie nicht steigen.

3) Mit Anfang eines Halbjahrs wird die Gesellschaft ergänzt, da insgemein der größte Theil der ordentlichen Mitglieder am Ende des Halbjahrs die Universität verläßt.

4) Neue Mitglieder werden im Anfange eines Halbjahres aufgenommen. Nur wenn Jemand durch Umstände verhindert worden, sich zeitig genug zu melden und einzufinden (wenn er z. B. von einer andern Universität kam, und nicht früh genug hier eintraf), kann er späterhin noch eintreten.

5) Zur Aufnahme eignen sich nur solche Jünglinge, die schon zwei Jahre lang sich der Gottesgelahrtheit in ihren Hauptzweigen mit eifrigem Fleiße gewidmet, namentlich Vorlesungen über mehrere Bücher des alten und neuen Testamentes, über die Einleitung in die heilige Schrift, über die christliche Glaubens- und Sittenlehre und über die Kirchengeschichte gehört haben, und von Seiten ihrer Religiosität und Sittlichkeit auf eine solche Weise bekannt sind, daß man hoffen darf, sie werden sich den Uebungen der Gesellschaft mit Gewissenhaftigkeit unterziehen. Sie haben deßhalb, wenn sie dem Vorsteher nicht schon genau bekannt sind, Zeugnisse vorzulegen, wozu auch das Schulzeugniß gehört. *) Solche können, wenn sie es aus triftigen Gründen wünschen, sogleich als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wofern die Zahl dieser dadurch nicht zu groß würde. In der Regel wird Jemand beim Eintritte außerordentliches Mitglied. Die dieses ein Halbjahr lang gewesen sind, haben, bei bewährter Tüchtigkeit, die nächste Anwartschaft auf die Stelle eines ordentlichen Mitgliedes.

6) Die Aufnahme der neuen Mitglieder geschieht beim Anfange des Halbjahrs in der ersten vollen Versammlung, nachdem in einer vorhergehenden den noch übrigen Mitgliedern die Namen der aufzunehmenden angezeigt worden. Es wird alsdann die Einrichtung der Anstalt bekannt ge-

*) Einige andere Bedingungen der Aufnahme, die erst neuerlich nöthig geworden sind, werden einem Jeden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

macht, und jeder Eintretende — die ordentlichen Mitglieder durch Handschlag — verpflichtet, der bestehenden Anordnung sich gewissenhaft zu fügen, und die Gesetze der Anstalt sorgfältig zu beobachten.

7) Im Anfange des Halbjahrs wird der Senior der Gesellschaft aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder und durch diese erwählt, wobei die Mehrheit der Stimmen und, im Falle der Gleichheit, das Loos entscheidet. Der Senior ist der Sprecher der Gesellschaft, und unterstützt den Vorsteher zuweilen bei den Arbeiten für sie. Doch wird ihm nie Etwas übertragen, wodurch seinen eignen Arbeiten Eintrag geschehen könnte.

8) In jeder Woche wird von einem der ordentlichen Mitglieder eine Predigt gehalten, und zwar gewöhnlich Dinstags früh, im Sommer von 7 bis 8, im Winter von 8 bis 9 Uhr in der St. Ulrichskirche (wo der Vorsteher als Diakonus an dieser Kirche zu predigen hat, und ihnen seinen Platz einräumt), zuweilen auch in einer andern Kirche der Stadt, wenn sich Gelegenheit dazu findet und der Vorsteher dabei zugegen sein kann.

9) Im Anfange jedes Halbjahrs werden die Texte zu den auszuarbeitenden Predigten an die Mitglieder der Gesellschaft vertheilt. Wer selbst einen Text wählt, zeigt ihn dem Vorsteher an, um dessen Rath zu vernehmen.

10) Ueber die gegebene, oder nach Rücksprache mit dem Vorsteher gewählte, Schriftstelle arbeitet jedes Mitglied nach einer dazu ertheilten Anweisung einen Entwurf zur Predigt aus, welcher dem Vorsteher eingereicht und mit schriftlichen und mündlichen Bemerkungen zurückgegeben wird. Der Vorsteher geht bei der Zurückgebung den Entwurf mit jedem einzelnen Verfasser allein, oder auch im Beisein einiger anderen Mitglieder, die ihre Entwürfe zurück erhalten, durch. Findet Jemand bei der Bearbeitung einer Schriftstelle Schwierigkeiten, so kann er vor der Abfassung des Entwurfs bei dem Vorsteher Rath suchen.

11) Nach dem verbesserten, auch wohl vom Verfasser umgearbeiteten, Entwurfe wird die Predigt ausgearbeitet, dann von dem Vorsteher durchgesehen, mit dem Verfasser derselben durchgegangen, und ihm mit mündlichen und schriftlichen Bemerkungen zurückgegeben, worauf sie von dem letztern, wenn es erforderlich ist, verbessert und abgeschrieben, zuweilen auch ganz umgearbeitet wird. In diesem Falle, der bei solchen, die in dieser Anstalt den ersten Versuch in der Ausarbeitung einer Predigt machen, nicht selten ist, wird die Predigt von dem Vorsteher noch einmal durchgesehen. Es kann geschehen, daß eine Predigt mehr als einmal umgearbeitet wird. So mühsam dieß für den Verfasser einer Predigt, wie für den Vorsteher auch sein mag, so heilsam wird es doch jenem.

12) Hierauf erst wird die, soweit als dem Verfasser möglich, vollendete Predigt dem Gedächtnisse durch genaues Auswendiglernen anvertraut, wozu mindestens acht Tage Zeit bleibt. Niemand darf sich beim Vortrage der Handschrift bedienen. Es soll gepredigt, und nicht gelesen werden.

13) Nun beginnt die Uebung im mündlichen Vortrage zuerst im Hörsaale oder im Wohnzimmer des Vorstehers, dann in der Kirche, auf der Kanzel, in Gegenwart des Vorstehers und ohne andere Zeugen, als etwa, wenn der sich Uebende es gestattet oder wünscht, einige wenige andere Mitglieder, die der Uebung gern beiwohnen wollen; damit keine Verlegenheit entstehe, und der Vortragende sich der Sache ganz hingeben und jede Kraft sich frei äußern könne. In der Regel wird eine solche Uebung viermal (jedesmal etwa eine Stunde) vorgenommen. Nur die, welche als Mitglieder der Gesellschaft schon einmal gepredigt haben, und solche, bei welchen sich mehr Fertigkeit zeigt, bedürfen nicht so vieler Vorübungen.

Bei diesen Vorübungen wird Anfangs nur ein Theil, zuletzt gewöhnlich die ganze Predigt vorgetragen, von Seiten des Vorstehers zunächst auf das zu Vermeidende in der Sprechung und Geberdung, dann auf das zu Erwerbende aufmerksam gemacht. Die hier zu gebenden Erinnerungen betreffen aber auch den Inhalt und die Sprachdarstellung, über welche sich, wenn sie hörbar wird, am bestimmtesten urtheilen läßt; überhaupt den Geist der Predigt und das Wesen des Predigens, wenn es in seinem ganzen Umfange Thatsache wird, und beschränken sich keineswegs auf einige Aeußerlichkeiten. Beim Vortrage selbst kommt die Predigt erst ganz zum Leben, und es zeigt sich dann, ob sie das rechte Leben habe. Hier werden die Erinnerungen wirksamer, als hinterher, weil sie auf der Stelle Verbesserungen veranlassen. Diese Vorübungen sind nicht etwa Declamationsübungen. Als solche würden sie viel gegen sich haben, insofern man eine zu haltende Predigt dazu gebrauchte. Wäre es dabei auf ein Abrichten zu der zweideutigen Kunst, Eindruck zu machen, abgesehen, so wären sie schlechthin verwerflich. Wie müßten wir uns dabei vorkommen, wenn wir an die Apostel des Herrn und an die heilige Bestimmung des Geistlichen dächten, die Andacht zu vermitteln in der Gemeinde, welche im Namen des Herrn versammelt ist, und durch Erbauung das Wort des Herrn zu fördern? — Wenn übrigens Uebungen im Ausarbeiten der Predigten nöthig sind, so sind sie es im Vortrage derselben nicht minder. Der Erfolg spricht dafür. Die sich solchen bisher unterzogen haben, sind nun Richter darüber. Sie werden diese Einrichtung, wenn sie sich bewährt hat, am beßten zu vertreten wissen. Diese Uebungen geben zugleich Veranlassung, Versuche im freien Vortrage zu machen. Mehr darüber zu sagen, ist hier der Ort nicht.

14) Hat sich der zum Vortrage einer Predigt Bestimmte hinlänglich vorgeübt, so hält er die Predigt in einer kirchlichen Versammlung, und in Gegenwart aller Mitglieder der Gesellschaft und des Vorstehers. Er wählt auch die zu singenden Lieder, welche er Letzterm anzeigt, der die Wahl bestätigt oder ändert. Daß die Predigt zuletzt öffentlich beim Gottesdienste gehalten wird, gehört nach des Vorstehers Ueberzeugung wesentlich zur Sache. Erst dann sind alle Umstände vereinigt, durch welche die Vollendung einer Predigt, auch insofern sie eine gottesdienstliche Handlung ist, bedingt wird.

15) Beim Halten der Predigt in der kirchlichen Versammlung sind alle Mitglieder der Gesellschaft zugegen, da dieß nicht nur wegen des abzugebenden Urtheils über die Predigt nothwendig, sondern auch die Theilnehmung an diesen Versammlungen als Andachtsübung zu betrachten ist, welche ein Geistlicher nie mit Erfolg leiten kann, wenn nicht der Sinn dafür bei ihm selbst gebildet ist.

16) In den kirchlichen Versammlungen spricht einer aus der Gesellschaft, wenn die Zeit es gestattet (was insgemein von der Länge der Predigt abhängt), ein Altar-

gebet, das er entweder selbst entworfen hat, oder wozu er sich eines Formulars bedienen kann. Die vom Altargesange künftig Gebrauch machen zu können glauben, singen auch wohl eine Collecte. Alles dieß geschieht mit Unterstützung durch den Vorsteher.

17) An jedem Donnerstage Abends von 6 bis 8 Uhr versammeln sich die sämmtlichen Mitglieder im Hörsaale zur Beurtheilung der gehaltenen Predigt und zur gemeinsamen Belehrung über die Erfordernisse zum Predigen im christlichen Sinne. Ein ordentliches Mitglied, und zwar immer wer zuletzt gepredigt hat, trägt eine schriftlich ausgearbeitete Beurtheilung der gehaltenen Predigt vor, die ihm dazu vorher in der Handschrift mitgetheilt wird. Dieser Beurtheilung werden, wo es nöthig ist, vom Vorsteher berichtigende oder ergänzende Bemerkungen beigefügt; auch kann der Beurtheilte bei gegebener Veranlassung Gegenerinnerungen machen. Hierauf theilen, nach Aufruf, die ordentlichen Mitglieder (zur einen Hälfte) ihre gleichfalls aufgezeichneten, aber ganz kurz gefaßten Bemerkungen über die Predigt mit. Dadurch entsteht ein fortgehendes Gespräch zwischen diesen und dem Vorsteher. Diese Unterhaltungen, bei welchen es für den Vorsteher, wie für die Mitglieder Gesetz ist, sie nicht in Streit übergehen zu lassen, und nicht zu weit auszudehnen, sind nach unsern Erfahrungen sehr fruchtbar und zugleich sehr anziehend gewesen. Sie beleben die Beschäfftigungen in diesen Versammlungsstunden ungemein, und könnten durch keine andere Einrichtung ersetzt werden. *)

18) Bei den Beurtheilungen liegt ein Leitfaden zum Grunde, der im Anfange des Halbjahrs durch den Vorsteher den Mitgliedern der Gesellschaft mitgetheilt wird. In Ansehung des Tons ist es für uns Gesetz, die Strenge der Wahrheit, in Verbindung mit der Milde der Liebe walten zu lassen, durch Gründlichkeit und Sorgfalt davon Zeugniß zu geben, und die zu beurtheilenden Leistungen zu ehren, durch Deutlichkeit, Bestimmtheit und Kürze die Uebersicht und Auffassung des ausgesprochenen Urtheils zu erleichtern, und uns bewußt zu bleiben, daß wir Alle im Streben nach dem Ziele begriffen sind; daß die Liebe nicht eifert über ein unverschuldetes Straucheln des Bruders, sondern wo sie heller sieht und das Irren desselben wahrnimmt, ihn zurechtweiset mit sanftmüthigem Geiste. — Die Beurtheilungen dürfen nie ein Gemüth durch Härte kränken, oder durch schneidendes Wesen ihm wehe thun. Der Eindruck der ganzen Verhandlung in jeder Versammlung soll stets erhebend, ermunternd und stärkend sein, und eben sowohl Muth einflößen, als er ohnehin innere Demuth bewirkt. — Es gewährt dem Vorsteher Beruhigung, mit Berufung auf das Zeugniß der Mitglieder sagen zu können, daß der hier angedeutete Geist bei den Beurtheilungen bisher gewaltet hat.

19) Es ist unter uns Grundsatz, über Glaubenslehre nicht zu streiten. Wohl dürfen die Gründe verschiedener Meinungen mit Bescheidenheit und kurz erörtert werden

*) Ueber die Art der Beurtheilung der Arbeiten in einer solchen Anstalt kann sich der Vorsteher nicht ausführlich erklären. Er bemerkt nur, daß er in Ansehung der dabei zu befolgenden Grundsätze meistens übereinstimmt mit Hrn. Prof. D. Finelius, der die seinigen ausgesprochen hat in der den „Probestücken aus dem theolog. praktischen Institute auf der Universitat Greifswalde" (das. 1822.) beigefügten vortrefflichen Abhandlung über die Kritik homiletischer Seminararbeiten.

Wir gehen aber nicht darauf aus, entgegengesetzte Meinungen geltend zu machen, sondern es liegt uns am Herzen, uns in der Ueberzeugung von der Wahrheit nach der heiligen Schrift zu bevestigen.

20) Zuletzt fügt der Vorsteher mit Beziehung auf die wichtigsten Bemerkungen der Mitglieder ein gedrängtes Endurtheil über die Predigt hinzu. Erfordert es diese oder der Gegenstand derselben, so erklärt er sich ausführlicher. Ist noch Zeit übrig, so wird sie von dem Vorsteher zu besonderer Erörterung mancher Gegenstände der praktischen Theologie, wozu durch die gehaltenen Predigten Veranlassung gegeben worden, oder auch zur Anzeige bedeutender Schriften dieses Fachs, zu Mittheilungen aus Briefen ehemaliger Mitglieder, oder aus eingesandten Arbeiten derselben benutzt.

21) Eins der außerordentlichen Mitglieder führt in jeder Versammlung das Tagebuch der Verhandlungen. Es wird von den Bemerkungen der urtheilenden Mitglieder und des Vorstehers soviel als möglich schriftlich aufgefaßt, und dann in ein Buch eingetragen, welches nicht nur zur Rechenschaft von unsern Beschäfftigungen, sondern auch zur Benutzung für die Verfasser der beurtheilten Predigten dient.

22) Beim Abgehen empfängt jedes Mitglied, von welchem Etwas geleistet ist, auf Verlangen ein Zeugniß über seine Leistungen und sein Verhalten.

Gegen die Verfahrungsweise des Vorstehers bei Leitung der Uebungen wird Manches erinnert werden können; aber auch gegen jede andere, wie die Beurtheilungen solcher Schriften beweisen, in welchen ähnliche Anstalten beschrieben werden. Sie ist mühevoll und kostet viel Zeit, aber schwerlich möchte durch eine leichtere dasselbe auszurichten sein. Es kommt vorzüglich auf die Ausführung an. Da von der großen Menge der Mitglieder verhältnißmäßig nur wenige zum Halten einer Predigt kommen (die höchste Zahl in einem Halbjahre war 20), so geschieht, was nur möglich ist, um die Uebung wirksam für diese, und fruchtbar für die übrigen Mitglieder zu machen. Außer den gehaltenen werden in jedem Halbjahre mehrere Predigten zur Durchsicht geliefert, und meistens von allen Mitgliedern Predigtentwürfe, die der Vorsteher mit den Verfassern durchgeht, wofern sie nicht gar zu spät eingereicht werden. — So gern von dem Vorsteher noch mehr für die Anstalt geschähe, da sie an Umfang so zugenommen hat, daß sie füglich in zwei Hälften getheilt und wöchentlich zweimal gepredigt werden könnte; so gestatten es ihm doch seine Kräfte nicht, da diese schon durch das, was für die Anstalt, so wie sie jetzt besteht, zu leisten ist, — bei einem zweifachen Predigtamte und dem akademischen Lehramte — stark genug in Anspruch genommen werden. — Groß ist die dem Vorsteher gegebene Aufgabe ohnehin. Nur in der Zuflucht zu Gott findet er Muth zu dem Bestreben, sie ferner zu lösen. Ueber das, was in dieser Anstalt bisher geleistet, und über die Art, wie es geleistet ist, so wie über den darin waltenden Geist und dessen Früchte, gebührt dem Vorsteher derselben kein Urtheil. Auch möchte die hier gegebene Nachricht nicht hinreichen, ein solches ganz zu begründen. Dazu gehört bei einer solchen Anstalt auch die Beschauung.

D. Benjamin Adolph Marks,
Prof. der Theol., Universitätsprediger und Oberdiakonus an der St. Ulrichskirche in Halle.

Erwiederung auf die angeblichen Berichtungen aus dem Großherzogthume Weimar, in Nr. 76. der dießjähr. Kirchenzeitung. *)

* Antikritiken sind nichts Seltnes, wohl aber Interventionen dritter, zumal anonymer Personen. Insofern diese wahre Berichtigungen untergelegter falscher Thatsachen enthalten, verdienen sie allen Dank; vollständige Zurückweisung aber, insofern sie nur Anmaßung, Unwissenheit und Schmähsucht verrathen. — Unterzeichneter ist dem Einsender des oben genannten Artikels Dank schuldig, daß derselbe die irrige Annahme, daß dem Hrn. N. N. Alex. Müller in Weimar eine Mitwirkung bei der Oberaufsicht über die katholische Kirche im Weimarischen zustünde, zur großen Beruhigung aller wahren Freunde des Rechts und der Gerechtigkeit berichtigt hat. Daß aber diese Ansicht nicht so grundlos war, wie der Einsender meint, wird jeder zugeben, der dasjenige vergleicht, was Herr Müller S. 15 seiner Schrift, nachdem er von seinem Katholicismus geredet hat, anführt, nämlich die Worte: „Ob aber demjenigen, der so denkt und fühlt, in einem protestantischen Staate ein Vorwurf gemacht werden könne, ob er deßwegen von der Mitwirkung bei der Oberaufsicht über das kathol. Kirchenwesen in ebendemselben Staate entfernt werden müsse, ist eine Frage, die hier ganz füglich angereiht, weniger aber beantwortet werden mag." Wie konnte Jemand, welchem die Person und Stellung des Verfs. völlig unbekannt war, und der eben deßhalb um so unbefangener urtheilen konnte, nur ahnen, daß Hr. N. N. Müller nie den geringsten Einfluß auf die katholischen Angelegenheiten Weimars gehabt habe? — Wenn Unterzeichneter nun aber auch, des ungebührlichen Ausdruckes ungeachtet, dem Eins. für jene Berichtigung Dank weis, so gilt dieß keineswegs auch von den übrigen sogenannten Berichtigungen, da diese des Falschen und Ungebührlichen gar zu viel enthalten. Ob der Eins. den Hrn. Alex. Müller als Repräsentanten aller von ihm so genannten Cäsareopapisten gelten lassen will, oder nicht, kann ziemlich gleichgültig sein; da jene Schrift doch immer einzig in ihrer Art, und als höchst merkwürdiges Zeichen der Zeit dasteht. Allein eine sehr ernste Rüge verdiente die Behauptung: „daß man überhaupt wenige Juristen finden möchte, die nicht die Kirche der Willkür der Staatsgewalt hingäben." Wir fragen den Eins., der sich schon durch diese Worte zur Genüge als Nichtjuristen zu erkennen gibt, was ihn zu einer so schweren, ja der härtesten, und doch so augenscheinlich nichtigen Anklage eines ganzen Standes berechtigt? — Wie wenig aber der Eins. überhaupt befugt war, in dieser Sache zu reden, erhellt auch daraus, daß er den Unterz., weil dieser vom jus dioecesanum der evangelischen Landesherrn redete, einen protestantischen Cäsareopapisten nennt (ein Ausdruck, den jeder Protestant sicher als persönliche Beleidigung betrachten dürfte), und zwar um deßwillen, weil die Protestanten sich zum Behufe der bundesrechtlichen Gleichstellung mit der kathol. Kirche jede Ausübung des fürstlichen jus dioecesanum verbitten müßten. O des trefflichen Lehrers eines neuen Kirchenstaatsrechts! Während seither auch die eifrigsten Vertheidiger des Collegialsystems nur eine eigenthümliche Rechtsbegründung der Kirchengewalt der evangelischen Landesherren versuchten, geht dieser wohlgemuth einen Riesenschritt weiter, und behauptet ganz zuversichtlich, daß jetzt nach dem Art. 16. der deutschen Bundesacte von einer solchen Kirchengewalt in der evangelischen Kirche gar nicht mehr die Rede sein dürfe, sondern nur von einem blosen jus majestaticum circa sacra. Der Client will den evangelischen Landesherrn zu Allem in Allem, selbst in der katholischen Kirche machen; der Patron ihm aber nicht die geringste Gewalt, selbst in der evangelischen Kirche zugestehen; der arme Recensent endlich wird ein Cäsareopapist geschimpft, weil er mit dem westphälischen Frieden von einem jus dioecesanum der evangelischen Landesherren redet. O tempora, o mores! Daß übrigens Unterz. kein Cäsareopapist sei, wird dem Kundigen aus seiner Anzeige der Schriften des Pacificus Sincerus und des Hrn. D. Marheineke in den Göttinger gel. Anz. d. J. St. 106., so wie aus der Anzeige der näheren Erklärung des Hrn. D. Augusti über das Majestätsrecht zur Genüge einleuchten. Daß aber zu diesen Kundigen der Eins. wahrlich nicht gerechnet werden könne, davon zeugt auch noch, daß derselbe, indem er das „friedliche Nebeneinanderstehen des Staates und der Kirche" vertheidigt, und dieser Ansicht den künftigen Sieg prophezeit, „es, aufs gelindeste gesagt, höchst ungebührlich, und der Würde einer höchsten Staatsgewalt unangemessen findet," daß Unterz. sich unterstanden hat, die Reclamationssache des Fuldaer Generalvicariats gegen die weimarische Regierung mit so vielen andern einen Streit zu nennen. „Die Regierung habe die Reclamation blos mit Glimpf und Nachdruck abgewiesen, und diese sich gebührend bescheiden lassen." Doch wir vergessen, daß Eins. ja auch blos das friedliche Nebeneinanderstehen der weltlichen und bischöflichen Regierung vertheidigen will. Wir selbst haben übrigens immer geglaubt, daß von einem Streite überall die Rede sein könne, wo möglicherweise von einer Verletzung wohlerworbener Rechte geredet werden dürfe, vollends wenn diese völkerrechtlich und bundesrechtlich gesichert sind. Um aber auf die obige Anklage gegen die Juristen zurückzukommen, so erhellt freilich daraus, daß der Eins. eine gerechte und unparteiische Würdigung der Lage der katholischen Kirche von Seiten eines protestantischen Juristen eine Begünstigung des hierarchischen Systems nennt, zur Genüge, daß man wenigstens in ihm nicht einen solchen finden wird, „der nicht die Kirche der Willkür der Staatsgewalt hingäbe" — aber natürlich nur die katholische Kirche, da der Staat aus Erkenntlichkeit die evangelische Kirche dem Herrn Einsender und seinen Genossen zur beliebigen Disposition abtreten muß.

D. Chr. Fr. Elvers,
Prof. in Göttingen.

*) Der Herausgeber muß bemerken, daß Vorstehendes zwar schon zu Anfange Septembers ihm zugekommen, der Abdruck aber bisher durch besondere Umstände verzögert worden ist. E. Z.